

04.06.2019

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.5)

Frau Bürgermeisterin Fegebank trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2019/1391, betreffend

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre; Zustimmung zum Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021 bis 2030; Zustimmung zur Aufnahme der Programmpauschalen in die Ausführungsvereinbarung DFG,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der mit der Drucksache vorgelegten „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ wird zugestimmt.
2. Der mit der Drucksache vorgelegten „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre“ wird zugestimmt.



04.06.2019

Seite 2 (I.5)

3. Dem mit der Drucksache im Entwurf vorgelegten „Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021 – 2030“ sowie der Aufnahme der Programmpauschalen in die Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) wird im Grundsatz zugestimmt.
  
4. Der Präsident des Senats wird ermächtigt, die vorstehenden Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Beratungen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 6. Juni 2019 zu unterzeichnen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Cornelia Schmidt-Hoffmann

Eing.: 29. MAI 2019

Berichterstattung:  
Bürgermeisterin Fegebank  
Staatsrätin Dr. Gumbel

TOP I. 5

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2019/01391  
vom: 28.05.2019

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre; Zustimmung zum Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021 bis 2030; Zustimmung zur Aufnahme der Programmpauschalen in die Ausführungsvereinbarung DFG**

#### **A. Zielsetzung**

Sicherstellung einer dauerhaften Mitfinanzierung von Studium und Lehre (Verwaltungsvereinbarung Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken) sowie innovativer Ansätze der Hochschullehre (Verwaltungsvereinbarung Innovation in der Hochschullehre) durch den Bund. Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die gemeinsam von Bund und Ländern nach Art. 91 b GG geförderten Einrichtungen. Gewährung eines pauschalen Zuschlages bei von der DFG geförderten Forschungsvorhaben zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale).

#### **B. Lösung**

Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre; Zustimmung zu dem von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) ausgehandelten Entwurf eines Paktes für Forschung und Innovation IV (PFI IV) für den Zeitraum von 2021 bis 2030. Zustimmung zur Aufnahme der Programmpauschalen in die Ausführungsvereinbarung DFG

#### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Mehrbedarfe entstehen für den Einzelplan 3.2 ab 2021. Die Vereinbarungen erfordern in der Regel eine Mitfinanzierung des Sitzlandes bzw. nach bestimmten Schlüsseln auch der Ländergemeinschaft. Die entsprechenden Mittelbedarfe für den Einzelplan 3.2 werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2021/2022 bzw. der Folgehaushalte bereitzustellen sein.

#### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine.

#### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **F. Auswirkungen auf**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion

x Gleichstellung, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zukunftsvertragsentwurfs sieht vor, dass die Länder auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung des Personals [an Hochschulen] hinwirken. Ziffer I Punkt 4 des PFI IV schreibt die Definition organisationsspezifischer Zielquoten zur Erhöhung der Repräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem, insbesondere in Führungspositionen, vor.

### **G. Alternativen**

Keine.

### **H. Anlagen**

#### Entwürfe

- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken
- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre
- Entwurf des Paktes für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021 bis 2030
- Modellrechnung zum Beschluss der GWK vom 3. Mai 2019 zum Pakt für Forschung und Innovation IV (2021-2030)